



MIETPARK LEONBERG

- Qualität günstig mieten -



Regelungen bei Beschädigungen oder Verlust des Mietgegenstandes

Zwischen dem Mieter und der Firma Mietpark Leonberg, Inhaber Alexander Kiss als Vermieter wurde der anliegende Mietvertrag geschlossen. Dem Mietvertrag liegen die Allgemeinen Mietbedingungen des Mietpark Leonberg zu Grunde. Sie wurden dem Mieter beim Abschluss des Vertrages überreicht, auf Wunsch wird dem Mieter ein weiteres Exemplar zugeschickt.

Gemäß Artikel 5 und 8 bis 15 der Allgemeinen Mietbedingungen haftet der Mieter für während der Dauer des Mietvertrages an dem Mietgegenstand entstehenden Schäden oder für den Verlust des Mietgegenstandes (einschließlich Mietgegenstandsteilen und -zubehör). Der Mieter kann im Rahmen der nachfolgenden Regelungen die Haftungsbeschränkung A in Anspruch nehmen. Die Kosten hierfür werden bei Buchung dieser Option mit einem Aufschlag in Höhe von 10% des entsprechenden Mietgerätes/ der entsprechenden Mietgeräte dem Mieter in Rechnung gestellt. Zusätzlich ist nach wie vor eine Sicherheitskaution vom Mieter zu hinterlegen. Nicht gedeckte Schäden sind vollständig vom Mieter zu tragen. In solchen Situationen bleiben die Allgemeinen Mietbedingungen des Mietpark Leonberg unverändert gültig.

Allgemeine Bedingungen zur HAFTUNGSBEGRENZUNG A

1.1 Vermieter

Dort wo im Text vom "Vermieter" oder von "Mietpark Leonberg" die Rede ist, ist das Unternehmen Mietpark Leonberg, Inh. Alexander Kiss gemeint.

1.2 Deckungsgebiet

Die HAFTUNGSBEGRENZUNG A bietet
Deckung für Schadensfälle ausschließlich in Deutschland.

1.3 Verpflichtungen im Schadensfall

Der Mieter hat bei Eintritt eines Schadensfalles seine Verpflichtungen gemäß Artikel 8 bis 12 und 14 der Allgemeinen Mietbedingungen zu erfüllen, insbesondere ist er verpflichtet;

1.3.1 den Schaden dem Vermieter unverzüglich schriftlich, darüber hinaus nach Möglichkeit auch fernmündlich oder fernschriftlich anzuzeigen;

1.3.2 Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;



MIETPARK LEONBERG

- Qualität günstig mieten -



1.3.3 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern;

1.3.4 auch sonst an der Abwicklung des Schadensfalles umfassend mitzuwirken und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vermieters schaden könnte. Hierzu gehört insbesondere, den Vermieter auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache, Hergang und Höhe des Schadens zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen, das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch den Vermieter unverändert zu lassen, es sei denn,

- die Aufrechterhaltung des Betriebes oder Sicherheitsgründe erfordern einen Eingriff, oder
- die Eingriffe mindern voraussichtlich den Schaden oder
- der Vermieter hat schriftlich zugestimmt oder
- die Besichtigung hat nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen seit Eingang der Schadensanzeige stattgefunden; der Mieter hat jedoch die beschädigten Teile bis zur Besichtigung durch den Vermieter aufzubewahren, wenn er aus den vorgenannten Gründen das Schadenbild nicht unverändert lässt.

1.4 Feststellung des Schadens

Wenn die Schadensfeststellung nicht im gegenseitigen Einvernehmen geregelt werden kann, hat der Vermieter das Recht, einen unabhängigen Sachverständigen zu ernennen, der den Schaden feststellt. Der Mieter kann ein Sachverständigenverfahren durch einseitige Erklärung gegenüber dem Vermieter verlangen. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Der Sachverständige wird schriftlich benannt. Der Mieter kann innerhalb einer angemessenen Frist berechnete Einwände gegen die Person des Sachverständigen vorbringen.
- Die Kosten des Sachverständigengutachtens trägt der Mieter.

1.5 Schadensursache

Die Beweislast des Vermieters beschränkt sich auf den Nachweis des ordnungsgemäßen Zustands der Sache bei der Übergabe. Befindet sich die Mietsache im Obhutsbereich des Mieters, so hat sich der Mieter umfassend hinsichtlich Verursachung und Verschulden zu entlasten.

1.6 Deckungsumfang

Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Mieters zurückzuführen sind, sind nicht im Deckungsumfang eingeschlossen. Hier tritt die HAFTUNGSBEGRENZUNG A nicht ein.



MIETPARK LEONBERG

- Qualität günstig mieten -



1.7 Gültigkeitsdauer

Die HAFTUNGSBEGRENZUNG A gilt nur im Zeitraum, der im Mietvertrag zwischen Vermieter und Mieter als Mietdauer genannt ist.

1.8 Begriffsbestimmungen

- Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

1.9 Subsidiarität der Haftungsbeschränkungen A

Die HAFTUNGSBEGRENZUNG A findet keine Anwendung, wenn der Mieter eine Entschädigung aus einem Versicherungsvertrag - egal, ob dieser von ihm oder einer anderen Person abgeschlossen wurde - beanspruchen kann. Der anderweitige Vertrag geht diesem Vertrag vor.

1.10 Sonstige Bestimmungen

Im Falle des Abschlusses der HAFTUNGSBEGRENZUNG A hat diese Vorrang vor den Allgemeinen Mietbedingungen. Die sonstigen Bedingungen bleiben davon unberührt.

A. HAFTUNGSBEGRENZUNG A (für Schäden exklusiv Brand/Blitzschlag/Explosion/ Diebstahl/Einbruch)

Die HAFTUNGSBEGRENZUNG A deckt jeden unvorhergesehen eintretende Beschädigung an dem Mietgegenstand mit Ausnahme von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Diebstahl und Einbruch.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Mieter oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Nicht abgedeckt sind alle Schäden, die auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Mieters oder eines Dritten, dem der Mietgegenstand überlassen wurde, zurückzuführen sind.

Bei Inanspruchnahme der HAFTUNGSBEGRENZUNG A gilt ein prozentualer Aufschlag zum Mietpreises in Höhe von 10%. Der Mietpark Leonberg kann den Abschluss der Haftungsbeschränkung A zur Bedingung für den Abschluss des Mietvertrages machen.

A.1. Geltungsbereich



MIETPARK LEONBERG

- Qualität günstig mieten -



Die HAFTUNGSBEGRENZUNG A kann von allen Mietern der Mietgegenstände Vom Mietpark Leonberg in Anspruch genommen werden.

A.2. Mietgegenstände

Die HAFTUNGSBEGRENZUNG A gilt nur für den jeweils im Mietvertrag über der Zeile Haftungsbegrenzung A genannten einzelnen Mietgegenstand.

A.3. Bedingungen für die HAFTUNGSBEGRENZUNG A

Die HAFTUNGSBEGRENZUNG A tritt im Schadensfall nur ein, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

A.3.1 Gültiger, vom Mieter unterzeichneter Mietvertrag;

A.3.2 Der Mieter hat seine Obliegenheiten nach dem Mietvertrag und den Allgemeinen Mietbedingungen (insbesondere seine Pflichten gemäß Artikel 5 und 8 bis 15 der Allgemeinen Mietbedingungen) sowie dem nachfolgenden Abschnitt A.3.3. und A.3.4. beachtet;

A.3.3 Im Mietvertrag ausdrückliche erwähnte Zusatzpflichten des Mieters, wie etwaige Präventivmaßnahmen zum Schutz des Mietgegenstandes, wurden beachtet;

A.3.4 Eine Obliegenheitsverletzung liegt im Übrigen insbesondere in den folgenden Fällen vor:

Gebrauch der Mietsache für vertragsfremde Zwecke, Bedienung der Mietsache durch (gesetzlich) unqualifiziertes Personal, falsche Wartung (z.B. Verwendung falscher Schmierstoffe, Brennstoffe, Frostschutzmittel), Außerwirkung setzen von Sicherheitssystemen, Handeln entgegen Anweisungen vom Vermieter und/oder Hersteller und/oder der Gebrauchsanleitung, Transport der Mietsache mit einem ungeeigneten oder nicht zugelassenes Transportmittel, Handeln entgegen gesetzlicher Vorschriften.

A.4. Ausschluss der HAFTUNGSBEGRENZUNG A

Die HAFTUNGSBEGRENZUNG A bietet keine Deckung

A.4.1 wenn eine der vorstehenden Obliegenheiten (A 3.1.-3.4.) nicht erfüllt wird;

A.4.2 wenn der Schaden infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstanden ist;



MIETPARK LEONBERG

- Qualität günstig mieten -



A.4.3 bei unerlaubter Weitervermietung oder Bereitstellung des Mietgegenstandes zugunsten Dritter, es sei denn, der Vermieter hat diesbezüglich eine schriftliche Genehmigung erteilt;

A.4.4 für Schäden an Reifen;

A.4.5 wenn der Schaden durch höhere Gewalt, wie zum Beispiel Naturkatastrophen, einen bewaffneten Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, innere Unruhen, Terroranschlag, Rebellion, Meuterei oder Kernenergie verursacht wurde;

A.4.6 Wird eine der Obliegenheiten des Mieters bei Eintritt des Schadensfalles (I.3) nicht erfüllt, besteht kein Anspruch aus der HAFTUNGSBEGRENZUNG A.

A.5. Selbstbeteiligung

Für die HAFTUNGSBEGRENZUNG A gilt eine Selbstbeteiligung je Vorfall. Auf dem Mietvertrag ist für jeden Mietartikel aufgeführt, zu welcher Kategorie (1 bis 6) der Artikel gerechnet wird. Die dazu gehörige Selbstbeteiligung ist nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Selbstbeteiligung nach Kategorie HAFTUNGSBEGRENZUNG A:

Kategorie nach Haftungsbegrenzung A	Selbstbehalt in €	Kosten in € für die Haftungsbegrenzungsoption
1	25	10% des Mietpreises
2	200	10% des Mietpreises
3	450	10% des Mietpreises
4	850	10% des Mietpreises
5	2750	10% des Mietpreises
6	5500	10% des Mietpreises

Die Selbstbeteiligung gilt jeweils pro einzelnen Mietgegenstand. Ist im Mietvertrag im Falle der HAFTUNGSBEGRENZUNG A bei einem oder mehreren Artikeln keine Selbstbeteiligungs-Kategorie vermerkt, wird angenommen, dass die Artikel zur Kategorie 6 gehören.